



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

12-4-WJH1-1 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 20.03.2012 in Flehingen

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen

Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen

Anpassung / Fortschreibung (derzeitiger Stand 01.01.2008)

Die Erstellung eines Entwurfs ist für die 2. Jahreshälfte 2012 in Planung. In jedem Fall erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung. Ob es inhaltliche Veränderungen geben wird, muss noch mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt werden, falls diese Änderungen finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen haben (z.B. durch Erhöhung des mtl. Budgets), sind auch Gremienbeschlüsse notwendig.

Ziffer 6.2.1 Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen (BJW)

Änderung der Regelsatzsystematik durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 – rückwirkend in Kraft getreten ab 01.01.2011.

Bei den Regelbedarfsstufen wird differenziert in:

- erwachsene alleinstehende Personen mit eigenem Haushalt
- erwachsene Paare mit gemeinsamen Haushalt
- Erwachsene ohne eigenen Haushalt
- Minderjährige in drei verschiedenen Altersgruppen und Regelbedarfen

Regelbedarfsstufe 1 ersetzt den Eckregelsatz für Haushaltsvorstände für eine erwachsene alleinstehende Person, die einen eigenen Haushalt führt.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ergibt sich aus § 28 a SGB XIII und nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV)

Anpassung der Regelsätze ab 01.01.2012

Fortschreibung der Ziffern 2 und 6

Siehe KVJS Rundschreiben Nr. 21/2011 vom 17.11.2011. Die Regelbedarfsstufen erhöhen sich ab 01.01.2012 in allen 6 Stufen – siehe RS-Anlage BGBl. 2011 I, S. 2012. Der Barbetrag für jungen Volljährigen erhöht sich 100,98 Euro

Benennung einzelner Teilbeträge aus dem Regelbedarf Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung

Ab 01.01.2011 ist im Regelsatz kein Anteil mehr für Warmwasseraufbereitung enthalten (siehe SHR 28.03 ff), sodass die Kürzung des Regelsatzes um diesen Anteil entfällt. In Einzelfällen kann ein Anspruch auf Mehrbedarf bestehen. Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, wird ein Mehrbedarf gewährt, z.B. wenn in der Wohnung des jungen Menschen ein Warmwasserboiler oder ein Badeofen ist, der das Wasser mit Gas oder Strom erhitzt - losgelöst von einer Zentralheizung. Dann hat der junge Mensch im BJW einen Anspruch auf Mehrbedarf von derzeit (Stand 01.01.2012) pauschal 8,60 Euro. (siehe Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2011).

In den meisten Einrichtungen gibt es jedoch eine Zentralheizung und es entsteht kein Anspruch auf Mehrbedarf.

Anteil der Haushaltsenergie an den Regelsätzen ab 01.01.2012

Siehe Ziffer 6 des Rundschreibens vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg (SM) vom 24. Oktober 2011.

Hinweis: beim KVJS Rundschreiben Nr. 21/2011 vom 17.11.2011 fehlte die Information über die Erhöhung der Haushaltsenergie-Anteile. Dies soll noch ergänzend erfolgen.

Problemanzeige: siehe Rundschreiben Nr. 78/2012 Landkreistag Baden-Württemberg und das dort in Anlage beigefügte BMAS Schreiben v. 5.1.2012 zur Nichtzulässigkeit der Absetzung von Kosten für Haushaltsenergie

Das SM wandte sich an das BMAS, weil die Bundesagentur für Arbeit andere Anteile an den Regelsätzen nach dem SGB II angegeben hatte. Das Ministerium bat um die Ausweisung einheitlicher Anteile an den Regelsätzen nach dem SGB II und SGB XII. Daraufhin teilte das BMAS mit, dass diese Anteile bei einer Unterbringung in einer betreuten Wohnform oder Pension nicht mehr gesondert ausgewiesen oder abgesetzt werden dürften!

Begründung: Pauschalierung des Regelbedarfs, Neukonzeption der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII (siehe § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB III und § 27 a Abs. 3 Satz 2 SGB XII)

Das SM teilt die Auffassung des BMAS nicht und hat mit den Kommunalen abgestimmt, dass die Begründung des vom BMAS zitierten Bundessozialgerichtsurteils vom 24.11.2011 abgewartet und ausgewertet wird. Die Urteilsbegründung liegt dem SM noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Sache entwickelt. Solange wird die Beibehaltung des bisherigen Abrechnungsverfahrens empfohlen.

In welchen Fällen wird die Energiepauschale abgezogen?

Wenn die Einrichtung dem Jugendamt alle Kosten zentral in Rechnung stellt (Warmmiete **incl.** Strom – dies dürfte selten der Fall sein), ist die Energiepauschale vom Regelbedarf des jungen Menschen abziehen, um eine Doppelbelastung des Jugendamtes zu vermeiden.

Im BJW wird es i.d.R. so sein, dass der junge Mensch mit dem Stromanbieter selbst abrechnet. Dann darf kein Abzug erfolgen.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Zur Berücksichtigung von Weihnachtsgeld beim Kostenbeitrag

Es lassen sich unterschiedliche Verfahren der Abrechnung von Weihnachtsgeld bei den Kostenbeitragsberechnungen feststellen. Einige Einrichtungen rechnen es im Bezugsmonat in voller Höhe hinzu; aus dem Gesamtbetrag wird dann 75% als KOB errechnet. Argument: der Jugendliche verlässt innerhalb der auf das Weihnachtsgeld folgenden 12 Monate die Einrichtung oder die Ausbildung wird abgebrochen / anderweitig beendet.

Die empfohlene Anrechnung mit 1/12 wirkt sich günstiger auf Gesamtkostenbeteiligung des jungen Menschen aus; siehe Beispiel:

a) Aufteilung auf 12 Monate

Annahme: Ausbildungsvergütung netto 500 Euro, davon 75%, Kostenbeteiligung = 375 Euro. Weihnachtsgeld einmalig : 120 Euro, $1/12 = 10$ Euro
Erhöhung des mtl. Einkommens um 10 Euro auf 510 Euro, davon 75%
= abgerundet 382 Euro Kostenbeteiligung - entspricht einer mtl. Differenz von 7 Euro zur bisherigen Kostenbeteiligung.

b) Zuflussprinzip:

Annahme : Zufluss im Monat Dezember: $500 + 120 = 620$ Euro Einkommen, davon 75% = 465 Euro.

Im Vergleich zur mtl. Kostenbeteiligung von 375 Euro bei a) beträgt die einmalige Differenz 90 Euro. Rechnet man die mtl. Differenz von 7 Euro aus a) auf 12 Monate hoch, ergibt sich eine Kostenbeteiligung, die mit insgesamt 84 Euro etwas günstiger ausfällt.

Es spricht allerdings nichts gegen eine pragmatische Lösung, wenn sie rechtlich nachvollziehbar ist und dem Einzelfall gerecht wird, z.B. wenn absehbar ist, dass der junge Mensch die Einrichtung bald verlässt.

In diesem Beispiel könnte dies so sein: den Kostenbeitrag im Zuflussmonat des Weihnachtsgeldes einmalig um 84 Euro zu erhöhen und danach regelmäßig wieder den bisherigen Kostenbeitrag abzurechnen.

Kostenbeteiligung aus dem Zufluss von einmaligen Leistungen

Urteil des OVG NRW 12 A 1292/09 vom 01.04.2011

(siehe auch JAmt Heft 12 /2011 S. 665 ff)

Tenor: einmalige Einnahmen sind in voller Höhe in dem Monat des Zuflusses auf das mtl. Einkommen anzurechnen. Die Ermittlung eines jährlichen Durchschnittseinkommens für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist nicht zulässig.

Die hat zur Folge, dass bei schwankendem Einkommen die Kostenbeiträge neu zu berechnen sind; je nach Höhe des Einkommens im Zuflussmonat kann sich ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ergeben. Das Urteil wurde am 14.07.2011 per Sammelmail über die WJH-Leiter/innen - Verteiler verschickt. Bei der Jahrestagung der WJH-Leiter/innen am 18. und 19.07.2011 in Gültstein überwog die Verfahrenspraxis, einmalige Zuschüsse (insbesondere Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Prämien) anteilig auf das durchschnittliche Jahreseinkommen anzurechnen. Ausnahme: in Erbfällen erhöht sich das Einkommen im Zuflussmonat, im Folgemonat wird es dem Vermögen zugerechnet.

Lt. VGH München 12 BV09.2527 vom 24.06.2012 können einmalige Einnahmen, die aufgrund die aufgrund eines dauerhaft bestehenden Arbeitsverhältnisses an den AN ausbezahlt und sich auf ein Jahresarbeitseinkommen beziehen (z.B. Weihnachtsgeld) auf 12 Monate aufgeteilt werden. Es wird empfohlen, sich bei der Anrechnung von Einmalzahlungen an diesem Kriterium zu orientieren. Die Umsetzung des OVG NRW Urteils erscheint praxisfremd und führt zu Verwaltungsmehraufwand. Im Übrigen ist es weder für den Kostenbeitragspflichtigen noch für die WJH pragmatisch, sich mit ständig wechselnden Kostenbeiträgen auseinanderzusetzen. Im Einzelfall gilt es abzuwägen und gemeinsame Absprachen mit dem KOB-Pflichtigen zu treffen, die für beide Seiten zu einem akzeptablen Ergebnis führen.

Vergleichsberechnung nach Ziffer 94.5.4.3 - Schmälerungsverbot

Die empfohlene Vergleichsberechnung ist unterhaltsrechtliche Berechnung nach zivilrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle bzw. der gültigen Leitlinien (SüdL). Bei der Vergleichsberechnung wird eine Situation dargestellt, als lebe das im Rahmen der Jugendhilfe untergebrachte Kind noch im elterlichen Haushalt und würde vom kostenbeitragspflichtigen Elternteil unterhalten. Alle Kinder sind daher gleichrangig zu betrachten. Das untergebrachte Kind wird zusammen mit seinen gleichrangig unterhaltsberechtigten Geschwistern bei der Unterhaltsbedarfsermittlung berücksichtigt. Dabei ist er unerheblich, ob die unterhaltsberechtigten Geschwister im Haushalt des Kostenbeitragspflichtigen leben oder nicht und ob er tatsächlich Barunterhalt

leistet. Der unterhaltsrechtliche Bedarf aller gleichrangig berechtigten Kinder ist festzustellen und ergibt sich aus der Düsseldorfer Tabelle; im Mangelfall in Höhe des Zahlbetrages (Tabellenbetrag bereinigt um das hälftige Kindergeld). Das Ergebnis – bezogen auf das untergebrachte Kind - ist der Betrag, der unterhaltsrechtlich für dieses Kind mindestens zu leisten wäre. In dieser Höhe kann max. auch ein Kostenbeitrag verlangt werden.

Achtung! nicht verwechseln mit dem Berücksichtigungsgebot nach § 4 Abs. 1 der Kostenbeitragsverordnung! Bei der Einkommensermittlung zählt das untergebrachte Kind bei der Herabstufung des Einkommens nicht mit!! Geschwister außerhalb des Haushaltes auch nicht, wenn sie vom KOB-Pflichtigen nicht unterhalten werden.

Neuberechnung der Kostenbeiträge in laufenden Fällen

Keine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der Einkommensverhältnisse

Es gibt im SGB VIII keine Rechtsgrundlage, nach welcher der Kostenbeitragspflichtige unaufgefordert die Änderungen seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen muss. Das hängt u.a. damit zusammen, dass in der Jugendhilfe der Einsatz von Einkommen nicht die Leistungsvoraussetzung ist (sog. Nachrangigkeitsprinzip). Auch die in § 60 SGB I geregelten Mitwirkungspflichten finden hier keine Anwendung.

Urteil VG Saarlouis 11 K 471/08 vom 31.03.2010

Ablehnung eines KE-Anspruchs, weil die OEG-Halbweisenrenten vom Jugendamt nicht als zweckidentische Leistung herangezogen wurde

Siehe auch Urteil des BVerwG 5 C 7. 09 vom 27. Mai 2010 zur Freilassung von Vermögen aus angesparter Grundrente:

Bei der Auswertung dieses Urteils waren u.a. die Ausführungen der Richter in Nr. 26 des BVerwG-Urteils ausschlaggebend dafür, die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg (Stand 01.07.2011) um einen Hinweis zu ergänzen, dass OEG- Beschädigten- und Halbweisengrundrenten weder als Einkommen noch als zweckidentische Leistung herangezogen werden dürfen. Nach den dortigen höchstrichterlichen Ausführungen haben OEG-Halbweisengrundrenten keinen überwiegenden Unterhaltersatzcharakter.

Das VG Saarlouis vertritt die gegenteilige Auffassung; Halbweisen(grund?)renten nach BVG bzw. OEG sollen wegen dem angenommenen Unterhaltscharakter als zweckidentische Leistung (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) vom JH-Träger herangezogen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde gebeten, sich zu dieser versorgungsrechtlichen Grundsatzfrage zu positionieren:

Hat die OEG-Halbweisengrundrente einen Unterhaltscharakter im Sinne der Urteilsbegründung des VG Saarlouis und ist diese künftig von den Jugendhilfeträgern als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII heranzuziehen?

Das BMAS hat mit Schreiben vom 15.12.2011 zur Entscheidung des VG Saarlouis 11 K 471/08 vom 31.03.2010 und der angenommenen Zweckidentität von OEG-Halbweisengrundrenten mit Unterhaltsleistungen nach § 39 SGB VIII wie folgt Stellung genommen:

Beschädigten- und Hinterbliebenengrundrenten nach dem BVG sollen schädigungsbedingte Mehraufwendungen ausgleichen, sie haben keine unterhaltssichernde Funktion und sind daher nicht zweckidentisch mit den Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen einer vollstationären Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII. Die OEG-Halbweisengrundrente hat keinen Unterhaltscharakter im Sinne der Urteilsbegründung des VG Saarlouis. Entgegen der Annahme des VG Saarlouis kommt eine Heranziehung als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 S.3 SGB VIII nicht in Betracht. Dies entspricht den inhaltlichen Ausführungen zu Ziffer 93.1.3 der Empfehlungen, die unverändert bleiben.

BMAS Rundschreiben vom 21.11.2011 – siehe Ziffer 2

Kein Ausgleichsrentenanspruch bei vollstationärer HzE nach §§ 27 i.V. mit 33 oder 34 SGB VIII

Werden im Rahmen der Unterbringung eines jungen Menschen in einem Heim oder Pflegefamilie die anfallenden Kosten in vollem Umfang durch Leistungen nach dem SGB VIII gedeckt und besteht im Einzelfall kein Unterhaltsbedarf mehr, besteht kein Anspruch auf Ausgleichsrente nach § 34 BVG. Begründet wird dies mit der fehlenden Kongruenz zwischen Ausgleichsrente und der Hilfe zur Erziehung (keine Deckungsgleichheit). Es geht nicht um Fragen der Erstattung nach § 102ff SGB X, sondern um die grundsätzliche Verneinung des Anspruchs, weil der Unterhaltsbedarf anderweitig gedeckt ist – hier durch JH-Leistungen.

Zusammenfassung der Ausführungen des BMAS

- Ausgleichsrente nach § 34 BVG hat keinen sozialhilferechtlichen Grundsicherungs- sondern einen Schadensausgleichscharakter.
- ein Anspruch auf Ausgleichsrente besteht nur, wenn der junge Mensch seinen Lebensunterhalt, seine Erziehung und seine Ausbildung weder aus eigenem Einkommen noch aus Unterhaltsansprüchen gegenüber seine unterhaltspflichtigen Angehörigen/ Elternteile realisieren kann.
- Nach § 10 Abs. 1 SGB VIII sind Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger gegenüber JH-Leistungen vorrangig, wenn eine Kongruenz (Deckungsgleich-

heit) zwischen Unterhaltsleistungen und (Haupt)Leistungen der Jugendhilfe besteht.

- In Betracht kommen Leistungen nach dem SGB VIII, bei denen als Annexleistung auch der Unterhalt sichergestellt wird.

Es werden Beispiele angeführt wie die §§ 13 Abs. 3 Satz 2, 19 Abs. 3, 21 Satz 2, 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und der § 39 SGB VIII.

Auswertung durch den KVJS

§ 39 SGB VIII ist keine eigenständige Vorschrift, sondern steht in direktem Bezug zur HzE nach § 27 i.V. mit den §§ 32 bis 35 oder zur Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII. § 39 SGB VIII regelt die Annexleistung „Unterhalt“ bei der Gewährung dieser vorgenannten Jugendhilfeleistungen und kann nicht isoliert davon betrachtet werden.

- Die HzE nach §§ 27 i.V. mit § 33 oder 34 SGB VIII gehört demnach ebenfalls in die Kategorie der vom BMAS genannten Beispielen, bei denen der Unterhalt als Annexleistung außerhalb vom Elternhaus sichergestellt wird.

- an dieser Stelle enthalten die Ausführungen des BMAS einen Systembruch. Die Verpflichtung zur Annexleistung „Unterhalt“ ergibt sich bei den Hilfen nach §§ 33 oder 34 SGB VIII nicht unmittelbar aus diesen Vorschriften selbst, sondern aus der gesetzlich untrennbaren Verknüpfung mit § 39 SGB VIII.

- Würde man den Ausführungen des BMAS folgen, käme es zu einer Unterwanderung des in § 10 SGB VIII verankerten Nachrangigkeitsprinzips der Jugendhilfe mit der Folge, dass zu Lasten der Jugendhilfe kein Anspruch auf Ausgleichsrente besteht.

Verfahrensvorschlag vom KVJS

- Personen oder Behörden, welche die im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt konkretisierte Rechtsauffassung des BMAS nicht teilen, haben die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Der Betroffene selbst kann gegen die Ablehnung von Ausgleichsrente vorgehen, das Jugendamt jedoch nicht gegen den KOF-Träger / das Versorgungsamt der gleichen Landkreisverwaltung. Es bestehen Zweifel, ob ein Widerspruch möglich ist, wenn das Jugendamt die Ausgleichsrente über den Weg der Feststellung einer Sozialleistung nach § 97 SGB VIII betreibt. Lt. Kommentar Wiesner Rd. Nr. 6 zu § 97 SGB VIII ist eine gerichtliche Feststellung unzulässig; ebenso Kommentar Kunkel, RdNr. 8 zu § 97 zur Unzulässigkeit von „In-Sich-Prozessen“.

- Die Kommunalen Landesverbände werden gebeten, über den Deutschen Landkreis- und Städtetag an das BMAS heranzutreten mit der Bitte, die o.g. Ausführungen zu korrigieren.

Es bleibt abzuwarten, ob die Kommunalen Landesverbände dieser Bitte nachkommen und welches Ergebnis erzielt wird.

Urteil des BVerwG vom 01.09.2011, AZ: 5 C 20.10 VG 4 A 102/10

Haben die Pflegepersonen in den Erziehungsstellen einen Anspruch auf Kindergeld für das untergebrachte Kind?

NEIN.

Der steuerrechtliche Begriff: Pflegekinder sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht. § 32 Abs. 1 EStG schließt einen Anspruch auf Kindergeld für Pflegepersonen in Erziehungsstellen und Familienwohngruppen im Rahmen der Heimerziehung aus, weil diese das Pflegekind zu Erwerbszwecken in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Gilt die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII auch für SOS Kinderdörfer? (Frage wird auch am 21.03.2012 bei der Fortbildungsveranstaltung zur „KE, örtl. Zust.“ mit Herrn Reisch behandelt).

Eine Kinderdorffamilie unterscheidet sich von einer Familienwohngruppe hinsichtlich der Platzzahl, hinsichtlich des Personals und vor allem dadurch, dass sie Bestandteil der Struktur des Kinderdorfes ist. Hierzu gehört auch, dass der Träger im Kinderdorf die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die Rahmenbedingungen für die Kinderdorffamilien festlegt, die Haushaltsführung in den Kinderdorffamilien regelt und das Hausrecht ausübt.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung vom 01.09.2011 von folgendem Haushaltsbegriff aus: „Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist der private Haushalt der Pflegeperson. Die Pflegeperson muss also den Haushalt eigenverantwortlich führen.“ Von einer eigenverantwortlichen Haushaltsführung kann bei Kinderdorffamilien aus obigen Gründen nicht ausgegangen werden. Insofern fallen die Hausmütter in Kinderdorffamilien nicht unter den Personenkreis der „Pflegepersonen“ nach § 44 SGB VIII. Ein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII findet deshalb nicht statt.

Ziffer 94.4 - Berücksichtigung tatsächlicher Betreuungsleistungen

Es zählen nicht nur reine Ferienbeurlaubungen, sondern auch die Wochenenden (siehe Fußnote 37).

Ziffer 93.1.3, Fußnote 25-Heranziehung von Ausbildungsgeld nach SGB III

Mittlerweile hat der VGH Bayern 12 C 10.1472 vom 27.06.2011 die Rechtsauffassung des OVG Lüneburg vom 28.07.2008, 4PA 250/2008 bestätigt (ebensolche Entscheidung des VG Magdeburg vom 10.10.2011, 4A110/11). Danach

sei Ausbildungsgeld nicht als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sondern als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII heranzuziehen. In einem Kostenerstattungsfall hat das KJA Würzburg die Berücksichtigung von Ausbildungsgeld als Einkommen und somit die pauschale Freilassung von 25% des Betrages nicht anerkannt. Die geltende Rechtsprechung habe Vorrang vor den Empfehlungen in Baden-Württemberg.

Die Mehrheit der Mitglieder der AG WJH sprach sich trotz dieser Entwicklung in der Rechtsprechung dafür aus, an der bisherigen Empfehlung festzuhalten, für die man sich damals vorrangig aus pädagogischen Gründen zu Gunsten des jungen Menschen entschieden hatte. Der finanzielle Arbeitsanreiz soll erhalten werden. Gerade für junge Menschen mit eigenem Einkommen wirkt sich ein voller Mitteleinsatz demotivierend aus. Die Heranziehungsvorschrift nach § 93 SGB VIII führt bei jungen Menschen mit i.d.R. geringem Einkommen oftmals zu unverhältnismäßigen Ergebnissen bei der Kostenbeteiligung. Der Gesetzgeber hätte die Heranziehung junger Menschen besser gesondert und in Bezug auf die geforderte Kostenbeteiligung günstiger regeln sollen.

Die Praxis wird auf die Entwicklung der Rechtsprechung hingewiesen und die Fußnote 25 bei der nächsten Fortschreibung um das VGH Bayern Urteil ergänzt. Den Jugendämtern steht frei, der Empfehlung weiterhin zu folgen oder abzuweichen.

Befristung einer Hilfestellung – ist ein gesonderter Einstellungsbescheid notwendig?

Nein, siehe § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X.

Es handelt sich um eine auflösende Befristung, welche die Rechtswirkung des Verwaltungsaktes zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt enden lässt.

Auszug aus dem Kommentar zum SGB X:

Im Unterschied zur Bedingung hängt die Befristung von einem künftigen gewissen Ereignis ab und bezieht sich i.d.R. auf kalendermäßig bestimmte oder wenigstens bestimmbare Termine. Eine kalendermäßige Fixierung ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung. Die Dauer der Befristung muss angemessen sein und in einem sachlichen Zusammenhang zu dem mit dem VA angestrebten Zweck stehen (z.B. Befristungen wegen Heilungsbewährung im Schwerbehindertenrecht).

Bei befristeter Begünstigung ist die Bestandskraft des VA von vornherein begrenzt. Er verliert seine Rechtswirkungen mit Eintritt des Endzeitpunktes. Daher bedarf es - etwa bei einer Rente auf Zeit - keinen gesonderten Aufhebungsbescheid. Will der Begünstigte die Leistung auch weiterhin erhalten, muss er einen neuen Antrag stellen. Eine erneute Befristung nach abgelaufener Frist bzw. eine Fristverlängerung erfordert einen neuen VA.

Eltern beantragen die Übernahme des Kindergartenbeitrages für das in einer Einrichtung der Erziehungshilfe untergebrachte Kind (§§ 27,34 SGB VIII) Sind die Kosten für die Förderung in einem Regelkindergarten über das Entgelt der Einrichtung abgedeckt.

Das Kind ist in einer Wohngruppe untergebracht und soll den Regelkindergarten besuchen. Der Regelkindergartenbesuch am Vormittag (8.30 bis 12.00 Uhr) ist im Normalfall bei einer HzE nach § 34 SGB VIII nicht über das Entgelt abgedeckt und separat zu übernehmen. Es gibt Ausnahmen. Wichtig ist deshalb ein Blick in die Leistungsvereinbarung der Einrichtung und die Klärung, wann das Kind den Kindergarten besuchen soll und wie lange. Differenziert wird in Vormittags- und Nachmittagsbetreuung. Ich empfehle Ihnen, sich mit dem für die Einrichtung zuständigen Fachberater/in beim KVJS in Verbindung zu setzen, um diese Frage abzuklären.

Wenn es die Bedarfssituation des Kindes erfordert, ist das Kumulieren verschiedener Hilfearten grundsätzlich möglich, sofern sie sich nicht aufgrund ihrer Zielsetzung gegenseitig ausschließen. Ein Kind hat vom vollendeten 3. LJ bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

Mitteilung über die Leistungsgewährung und Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht der Elternteile nach § 92 Abs. 3 SGB VIII – gibt es richterliche Hinweise zu den rechtlichen Anforderungen?

Die Verfahrenspraxis der Jugendämter kommt vor Gericht regelmäßig auf den Prüfstand. Nach den bisherigen Erfahrungen halten sich die Richter genau an den Wortlaut des Gesetzes – erst die Mitteilung mit Datum, ab wann die Leistung erbracht wird, danach die Aufklärung. Auch wenn Eltern im Hilfeplanverfahren bereits schriftlich über die Folgen ihrer Unterhaltspflicht aufgeklärt wurden, die Mitteilung über die Leistungsgewährung aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, erkennen die Richter dies nicht an. Bsp. aus dem VG Stuttgart: über den Inhalt der Aufklärung sind sich die verschiedenen Richter des VG nicht einig. Hinweise zu den rechtlichen Anforderungen haben die Richter bisher nicht gegeben. Auch andere Jugendämter berichten regelmäßig über ihre Schwierigkeiten vor Gericht. Die Erfahrungen der Jugendämter zeigen auf, dass je nach Gericht und Einzelfall anders entschieden. Selbst eine Art Musterformulierung wäre keine Garantie für die Richtigkeit, weil sich das Verfahren an den individuellen Besonderheiten des Einzelfalles orientiert.

Falls Jugendämter bereits einschlägige Erfahrungen vor Gericht gemacht haben und tatsächlich brauchbare Hinweise von den Richtern zur inhaltlichen Ausgestaltung von Mitteilung und Aufklärung i.S.d. § 92 ABS. 3 SGB VIII erhalten haben, bitte an Frau Kehling weiterleiten. Danke.

gez.

Andrea Kehling